KUNDMACHUNG

KANALABGABENORDNUNG DER MARKTGEMEINDE NEUBERG AN DER MÜRZ

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz werden auf Grund der Ermächtigungen des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 und auf Grund des Kanalabgabengesetzes 1955 ein einmaliger Kanalisationsbeitrag sowie für die laufende Benützung Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

Der Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal wird gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 mit 7,5 % festgesetzt und beträgt EUR 16,22 (in Worten: SECHZEHN Euro und ZWEIUNDZWANZIG Cent). Dieser Festsetzung liegt eine Gesamtbaukostensumme von EUR 13.064.676,68 vermindert um die nicht rückzahlbaren Förderungsmittel des Bundes und des Landes in der Höhe von EUR 2.694.368,90 und eine Gesamtbaulänge des Kanalnetzes von 47.957 m zugrunde.

Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewertigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr). Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr bei Verrechnung mit oder ohne Wasserzähler

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an dem öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Dies gilt auch für Gewerbebetriebe (Vereine, Ämter, sonst. Gewerbe, Gasthäuser und gewerbliche Beherbergungsbetriebe) - auch für Stallgebäude die zur Haltung von Nutztieren dienen.

Die Kanalbenützungsgebühren setzen sich einerseits aus einer pauschalen Bereitstellungsgebühr und andererseits aus einer Gebühr nach dem Wasserverbrauch (Verbrauchsgebühr) zusammen.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro angeschlossener Baulichkeit jährlich: EUR 130,00

Der Wasserverbrauch wird mittels geeichtem Wasserzähler festgestellt. Es ist für jeden Kubikmeter verbrauchtem Wasser jährlich der unten angeführte Betrag zu entrichten. Dies gilt auch für Gewerbebetriebe (Vereine, Ämter, sonst. Gewerbe, Gasthäuser und gewerbliche Beherbergungsbetriebe) - auch für Stallgebäude die zur Haltung von Nutztieren dienen. EUR 2,57

Wenn der Wasserverbrauch nicht mittels Zähler festgestellt werden kann, richtet sich die Verrechnung in diesem Fall nach der Anzahl der gemeldeten Personen pro Baulichkeit, wobei eine Person einen Einwohnergleichwert darstellt. Sollten keine Personen bei einer Baulichkeit gemeldet sein, wird 1 Person an Verbrauchsgebühr berechnet. Dies gilt auch für Gewerbebetriebe (Vereine, Ämter, sonst. Gewerbe) – auch für Stallgebäude die zur Haltung von Nutztieren dienen.

Für 1 EGW wird ein Verbrauch von 44 m³ pro Jahr festgesetzt. 1 EGW beträgt EUR 113,08

- 1. Für Gaststätten mit Fremdenbetten wird als Verbrauchsgebühr 1 EGW für 4 Betten festgesetzt.
- 2. Für Gaststätten ohne Küchenbetrieb wird als Verbrauchsgebühr 1 EGW für 7 Sitzplätze festgesetzt.
- 3. Für Gaststätten mit Küchenbetrieb wird als Verbrauchsgebühr 1 EGW für 5 Sitzplätze festgesetzt.
- 4. Für die Berechnung von **Schwimmbädern** wird für das Schwimmbad das Volumen zweier Füllungen pro Jahr festgelegt, wobei die Gebühr gemäß § 4 **EUR 2,57 pro Kubikmeter** beträgt.

Die Stichtage für die Überprüfung der Ziffer 1. bis 4. (gemeldete Personen, Fremdenbetten, Sitzplätze) sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober jeden Jahres.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit, Umsatzsteuer

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in welchem die Liegenschaft vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.
- (7) Zu allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz vom 12. Dezember 2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Tautscher Peter

Angeschlagen am 15.12.2020

Abgenommen am 31.12.2020